



Verband
Hallen- und
Freibäder

Norm über die Aufsicht in öffentlich **zugänglichen** Bädern

Ausgabe Juni 2026

Verband Hallen- und Freibäder
Büglis Suot 18
7502 Bever
www.vhf-gsk.ch

Alle Anpassungen sind gelb hinterlegt

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
A. Ziel und Anwendungsbereich der Norm	3
Art. 1 Ziel der Norm	3
Art. 2 Anwendungsbereich	4
B. Organisatorische Anforderungen	4
Art. 3 Risikoanalyse	4
C. Grundlagen und Grenzen der Aufsicht	5
Art. 4 Selbstverantwortung	5
Art. 5 Aufsicht über Kinder und Jugendliche	5
Art. 6 Schutz vor unvorhersehbaren Gefahren	5
D. Aufsicht	5
D.1. Überblick	5
Art. 7 Arten der Aufsicht	5
D.2. Betriebsaufsicht	6
Art. 8 Inhalt und Zweck der Betriebsaufsicht	6
Art. 9 Grundsätze der Betriebsaufsicht	6
Art. 10 Sicherheit der übrigen Anlagen (vorher Art. 14)	6
Art. 11 Qualifikation des Aufsichtspersonals	6
D.3. Wasseraufsicht	6
Art. 12 Inhalt der Wasseraufsicht	6
Art. 13 Zweck der Wasseraufsicht	7
Art. 14 Hilfe in Notfällen	7
Art. 15 Organisation der Wasseraufsicht	7
Art. 16 Standort der Aufsicht	7
Art. 17 Präsenz der Wasseraufsicht	8
Art. 18 Technische Hilfsmittel	8
Art. 19 Richtlinien für Notfälle	8
Art. 20 Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals	9
Art. 21 Betriebsinterne Schulung des Wasseraufsichtspersonals	9
Art. 22 Einschränkung der Aufsicht	9
E. Nutzung des Bades durch Vereine, Gruppen und Schulen	10
Art. 23 Vereine, Gruppen und Schulen	10
F. Informationen an die Gäste	10
Art. 24 Notwendige Informationen	10
G. Schlussbestimmungen	10
Art. 25 Aktuelle Fassung der Norm	10
Art. 26 In-Kraft-Treten der revidierten Norm	10

Präambel

Die «Norm über die Aufsicht in öffentlich **zugänglichen** Bädern» wurde erstmals an der Generalversammlung 2006 des VHF genehmigt.

Die Empfehlungen des VHF sind grundsätzlich standardisiert und müssen – da jedes Bad eigene Gegebenheiten hat – individuell angewendet werden. Dazu ist eine Risikoanalyse nach der Norm EN/SN 15288-2 unerlässlich, um Risiken in der eigenen Anlage zu identifizieren und geeignete Massnahmen daraus abzuleiten.

Noch einige Ausführungen zum Thema Normen:

Die Anwendung von Normen ist grundsätzlich freiwillig. Normen sind nicht bindend, das unterscheidet sie von Gesetzen. Rechtsverbindlichkeit erlangen Normen, wenn Gesetze oder Rechtsverordnungen wie zum Beispiel EU-Richtlinien auf sie verweisen.

In Fällen, in denen die Norm über die Aufsicht in öffentlich **zugänglichen** Bädern weder von den Vertragsparteien zum Inhalt eines Vertrages gemacht worden sind, noch durch den Gesetzgeber verbindlich vorgeschrieben werden, dient sie im Streitfall dennoch als Entscheidungshilfe, beispielsweise in Haftungsprozessen.

Normen sind damit in der Regel Empfehlungen, deren Einhaltung für Unternehmer im Hinblick auf mögliche Haftungsfälle eine gewisse Rechtssicherheit darstellt.

Die vorliegende Norm richtet sich nach einer inklusiven Sprachregelung. Verständlichkeit und eine neutrale Ausdrucksweise sind dabei massgebend. Falls aus Gründen besserer Lesbarkeit nur eine Geschlechtsform verwendet wird, obliegt die Wahl dem für die Norm zuständigen Gremium.

A. Ziel und Anwendungsbereich der Norm

Art. 1 Ziel der Norm

Bäder leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Sie bieten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Gelegenheit zur Erholung und zur Ausübung verschiedenster Wassersportarten. Sie schaffen Raum für eine vielseitige Gestaltung der Freizeit. Hier lassen sich soziale Kontakte aufbauen und pflegen.

Jahr für Jahr kommt es in öffentlich **zugänglichen** Bädern zu schweren Unfällen, **die eine Invalidität zur Folge haben oder sogar zum Tod führen.**

Diese Norm soll dazu beitragen, die **Gäste** von öffentlich **zugänglichen** Bädern vor vermeidbaren Gefahren zu schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung sicherzustellen.

Die Pflicht, den **Gast** eines öffentlich **zugänglichen** Bades vor Schaden zu bewahren, beruht auf den gesetzlichen oder vertraglichen Schutzpflichten des Betreibers oder Eigentümers. Welche Massnahmen zu treffen sind, sagt das Gesetz nicht.

Diese Norm will diese Schutzpflichten konkretisieren und Lücken füllen.

Art. 2 Anwendungsbereich

Diese Norm findet Anwendung auf öffentlich zugängliche Bäder.

Öffentlich zugängliche Bäder sind Schwimm- und Badeanlagen, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen, sondern der Allgemeinheit oder einem unbestimmten Personenkreis offenstehen. Dazu gehören insbesondere öffentlich zugängliche Frei- und Hallenbäder, Fluss- und Seebäder, Schwimmbäder, Therapiebäder und Hotelbäder.

Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Norm liegt beim Betreiber des Betriebs.

B. Organisatorische Anforderungen

Art. 3 Risikoanalyse

Auf der Grundlage einer jährlichen Risikobeurteilung (Überprüfung der Risiken) haben die Betreiber von öffentlich zugänglichen Schwimmbädern Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Nutzer bestmöglich zu gewährleisten, wobei den durch technische Faktoren bedingten Einschränkungen und Gefahren Rechnung zu tragen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren ist.

Als Basis für diese Massnahmen gilt, vorher eine Risikoanalyse zu erstellen und diese laufend zu überprüfen und zu aktualisieren, d.h. in jedem Schwimmbad muss eine Liste der möglichen Gefährdungen vom Betreiber erarbeitet werden. Der VHF bietet seinen Mitgliedern eine solche Risikoanalyse gemäss EN/SN 15288-2 an.

Die Aufstellung der möglichen Gefährdungen und in Bezug stehende Massnahmen während des Betriebs stellen eine Vorbedingung für die Festlegung von Verfahrensabläufen nach den sicherheitstechnischen Anforderungen (siehe Kap. 7 und Anhang A der EN/SN 15288-2) zur Risikominderung dar.

Mögliche Gefährdungen können in folgenden Bereichen sein, sind jedoch nicht darauf beschränkt (inkl. Vermerk zur Tabelle in der Risikoanalyse):

- a) Schwimmbadbetrieb (siehe Tabelle A.1)
- b) Schwimmbadnutzer (siehe Tabelle A.2)
- c) Mobile Schwimmbadgeräte (siehe Tabelle A.3)
- d) Fest eingebaute Schwimmbadgeräte (siehe Tabelle A.4)
- e) Konstruktion, Gebäude, Beckenauslegung (siehe Tabelle A.5)
- f) Technisches System (siehe Tabelle A.6)
- g) Witterungsbedingungen (siehe Tabelle A.7)

C. Grundlagen und Grenzen der Aufsicht

Art. 4 Selbstverantwortung

Nicht jeder Gefahr lässt sich vorbeugen. Die Schaffung eines Sicherheitsstandards, der jeden Unfall ausschliesst, ist nicht möglich.

Die Überwachung der **Gäste** muss sich auf erkennbar ungewöhnliches und gefährliches Verhalten konzentrieren. Das mit der üblichen oder scheinbar normalen Benützung des Wassers verbundene Risiko trägt der **Gast selbst oder – bei Personen unter Aufsicht – Eltern, gesetzliche Vertreter oder andere aufsichtspflichtige Begleitpersonen.**

Jeder **Gast** ist daher gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlagen so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

Art. 5 Aufsicht über Kinder **und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche, die nicht schwimmen können, bedürfen der dauernden Überwachung Erwachsener.

Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen obliegt den Eltern, gesetzlichen Vertretern oder anderen aufsichtspflichtigen Begleitpersonen. Daran ändert die Tatsache, dass einem öffentlich zugänglichen Bad Aufsichtspflichten nach Art. 7 ff. obliegen, nichts.

Der jeweilige Betrieb legt die Altersgrenze fest, ab der Kinder ohne Begleitung Erwachsener Eintritt in die Badeanlage erhalten. Der Verband Hallen- und Freibäder empfiehlt, die Altersgrenze nicht unter acht Jahren anzusetzen.

Die Eltern, gesetzlichen Vertreter oder andere Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen haben die Anforderungen der jeweiligen Eintrittsregelung eines öffentlich zugänglichen Bades einzuhalten.

Art. 6 Schutz vor unvorhersehbaren Gefahren

Der Betreiber des öffentlich **zugänglichen** Bades hat seine Gäste vor Gefahren zu schützen, die das übliche Risiko beim Besuch eines Bades übersteigen oder für den **Gast** nicht vorhersehbar oder nicht ohne weiteres erkennbar sind.

Es sind die Massnahmen zu treffen, die ein verständiger und umsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren.

Der Betreiber darf davon ausgehen, dass sich der **Gast** auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren einstellt und sich der in Art. 4 und 5 dieser Norm umschriebenen Selbstverantwortung bewusst ist.

D. Aufsicht

D.1. Überblick

Art. 7 Arten der Aufsicht

Die Aufsicht in öffentlich **zugänglichen** Bädern umfasst die Aufsicht über die Anlagen des Bades (**siehe D.2.** Betriebsaufsicht) und die Überwachung des Badebetriebs (**siehe D.3.** Wasseraufsicht).

D.2. Betriebsaufsicht

Art. 8 Inhalt und Zweck der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht umfasst die Aufsicht über die **Infrastruktur inklusive** Bauten, technischen Anlagen und Einrichtungen **der Badeanlage**.

Sie soll die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit **der Infrastruktur** gewährleisten und Ordnung und Hygiene im Bad sicherstellen.

Art. 9 Grundsätze der Betriebsaufsicht

Im Rahmen der Betriebsaufsicht kontrolliert das Aufsichtspersonal periodisch die baulichen und technischen Anlagen des Bads auf ihre Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit hin.

Diese Kontrolle hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, dass die Anlagen keine Mängel aufweisen, welche die **Gäste** gefährden, und dass die hygienischen Standards gewährleistet sind.

Die Betriebsaufsicht darf der mit der Wasseraufsicht betrauten Person übertragen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Wasseraufsicht gemäss Art. 12 ff. der Norm gewährleistet bleibt.

Art. 10 Sicherheit der übrigen Anlagen **(vorher Art. 14)**

Das Betriebspersonal hat durch regelmässige Kontrollen die Sicherheit der **Gäste** auf den Zugangswegen, in den Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen etc. zu gewährleisten.

Soweit diese Aufgabe mit der Wasseraufsicht betrautem Personal obliegt, ist durch geeignete Massnahmen (z.B. Kontrollgang nach Betriebsschluss, zeitliche Beschränkung der Abwesenheit, Instruktion von **Gästen**) sicherzustellen, dass **Gäste** in Not trotzdem umgehend Hilfe erhalten.

Art. 11 Qualifikation des Aufsichtspersonals

Die Betriebsaufsicht muss durch Personen ausgeübt werden, die aufgrund ihrer Aus- oder Fortbildung in der Lage sind, die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und bei Mängeln die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

D.3. Wasseraufsicht

Art. 12 Inhalt der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet:

- die Beobachtung des Badebetriebs
- das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- die Rettung und Hilfeleistung bei Notfällen

Art. 13 Zweck der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht bezweckt zur Hauptsache die Überwachung der Wasserflächen, die zum Betrieb gehören und gegebenenfalls (z.B. in Seebädern) durch Bojen markiert sind.

Die Wasseraufsicht soll eine Gefährdung der **sich im Wasser befindende Gäste** durch andere **Gäste** und eine Selbstgefährdung durch unwissentlich falsches Verhalten verhindern.

Bereichen mit erhöhtem Gefahrenpotential (Übergang von flachem in tiefes Wasser, Sprunganlagen, Wasserrutschen, Wellenanlagen, Strömungskanäle, schwimmende Spielgeräte etc.) ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Art. 14 Hilfe in Notfällen

Die Wasseraufsicht soll gewährleisten, dass **Gäste** in Not so schnell wie möglich Hilfe erhalten und bei Unfällen die notwendigen Rettungsmassnahmen ergriffen werden.

Dazu müssen Rettungs- und Bergungshilfsmittel bereitgestellt werden.

Art. 15 Organisation der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das Aufsichtspersonal die zum Bad gehörenden Wasserflächen überblicken kann.

Bei der Festlegung der Zahl der Aufsichtskräfte sind namentlich folgende Kriterien zu beachten:

- Art und Grösse des Bads
- Überschaubarkeit der zum Betrieb gehörenden Wasserflächen und der ganzen Anlage
- Attraktionen wie Sprunganlagen, Wasserrutschen, Spielgeräte etc.
- zu erwartendes **Gästeaufkommen**
- spezielle Aktivitäten, Veranstaltungen, Programme

Grundsätzlich ist die Organisation der Wasseraufsicht auf Basis der Risikoanalyse (Art. 3) festzulegen.

Die Wasseraufsicht hat zu gewährleisten, dass in Notfällen rasch und wirksam Hilfe geleistet werden kann. Dies erfordert die Anwesenheit mindestens einer ausgebildeten Aufsichtsperson **gemäss Art. 20** während des Badebetriebs.

Art. 16 Standort der Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat seinen Standort so zu wählen, dass es den ihm zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken kann.

Es soll seinen Standort wechseln, sofern nicht ein fixer Standort notwendig ist, und das Geschehen im Bad konstant auf Rundgängen aus verschiedenen Blickwinkeln verfolgen.

Art. 17 Präsenz der Wasseraufsicht

Während des Betriebs der Anlage darf das Aufsichtspersonal die Wasseraufsicht nur **kurzzeitig** unterbrechen.

Bei Unterbrechung der Aufsicht zur Wahrnehmung anderer Aufgaben¹ ~~und~~ bei nicht vorhersehbaren Ereignissen (z.B. Unfällen, technischen Störungen etc.) darf die Wasseraufsicht vorübergehend einer geeigneten Person übertragen werden, die keine Qualifikation als Retter im Sinne von Art. 20 f. dieser Norm besitzen muss (~~z.B. einem Badegast~~).

Es muss gewährleistet sein, dass eine solche Aushilfe das Aufsichtspersonal im Notfall sofort verständigen kann.

Grundsätzlich ist die Präsenz der Wasseraufsicht auf Basis der Risikoanalyse (Art. 3) festzulegen.

Art. 18 Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel (z.B. Videoüberwachung, SOS-Notrufsäulen und dgl.) vermögen die Wasseraufsicht nicht zu ersetzen. Sie können lediglich zur Unterstützung **der** Aufsicht eingesetzt werden.

Technische Hilfsmittel sind gemäss ihren Spezifikationen zu überprüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren.

Art. 19 Richtlinien für Notfälle

Für Notfälle hat der Betreiber des öffentlich **zugänglichen** Bades zuhanden des Aufsichtspersonals schriftliche Richtlinien zu erlassen.

Diese Richtlinien haben alle Informationen (z.B. Telefonnummer Alarmzentrale und Rettungskräfte, Rettungswege etc.) und Anweisungen zu enthalten, die für eine rasche und wirksame Hilfe in Notfällen notwendig sind.

Soweit erforderlich, sind diese Richtlinien mit den zuständigen Behörden (z.B. Polizei und Feuerwehr) abzustimmen.

¹ Als andere Aufgaben gelten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Wasserqualität sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Funktionstauglichkeit der Infrastruktur.

Art. 20 Qualifikation des Wasseraufsichtspersonals

Die Bäderbranche unterscheidet zwischen zwei Kompetenzkategorien der Wasseraufsicht in einer Anlage.

- a. Wasseraufsicht **- Brevet Schweizer Badmeister:in**
 - Brevet Pro Pool SLRG, (inkl. BLS-AED nach SRC)
- b. Wasseraufsicht-Assistenz **- Brevet Schweizer Badmeister:in**
 - Brevet Plus Pool SLRG (inkl. BLS-AED nach SRC)
oder höher

Während der gesamten Öffnungszeiten muss mind. eine Person mit einem **Brevet Schweizer Badmeister:in** oder Brevet Pro Pool SLRG in der Wasseraufsicht eingesetzt sein. Jede weitere in der Wasseraufsicht eingeteilte Person muss mind. über die Kompetenzen des Brevet Plus Pool SLRG verfügen.

Sämtliche oben aufgeführten Brevets müssen alle zwei Jahre in einem Wiederholungskurs nachgewiesen werden.

Für Fluss- und Seebäder gelten zusätzlich spezielle Qualifikationen, Ausbildungen (igba Modul Flussrettung und igba Modul Seerettung oder SLRG Modul Fluss und Modul See) sowie deren Schulungszyklen (vier Jahre).

Art. 21 Betriebsinterne Schulung des Wasseraufsichtspersonals

Das Aufsichtspersonal muss eine auf die Art und Eigenheiten des Bads, insbesondere bei Fluss- und Seebädern, ausgerichtete Schulung für Notfälle erhalten. Die erforderlichen Massnahmen sind im Rahmen einer praxisgerechten, betriebsinternen Übung zu schulen.

Die Schulung der lebensrettenden Massnahmen und die praktischen Übungen, **bezogen auf die spezifischen Anlagengegebenheiten**, sind betriebsintern mindestens einmal jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren.

Art. 22 Einschränkung der Aufsicht

Sofern ein öffentlich **zugängliches** Bad die nachfolgend **auf**geführten Kriterien alle erfüllt, kann der Betreiber auf eine Wasseraufsicht verzichten:

- zum Baden steht ausschliesslich ein natürliches Gewässer **(es ist keine materielle Infrastruktur wie z.B. ein Floss oder ein Sprungturm vorhanden)** zur Verfügung
- **für den** Zugang zum Wasser und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen (Garderoben/WC) **wird kein Eintrittsgeld erhoben;**
- am Eingang und am Wasser weisen gut sichtbare Tafeln in Wort und mittels Piktogramme auf die fehlende Wasseraufsicht und auf Handlungsempfehlungen für das Verhalten in einem Notfall hin.

Ein Mischbetrieb mit kostenlosem Zugang zum Wasser aber kostenpflichtiger Platzinfrastruktur wie z.B. Garderoben oder WC-Anlagen ist mittels einer Risikoanalyse (Art. 3) separat zu überprüfen.

Grundsätzlich ist die Präsenz der Wasseraufsicht auf Basis der Risikoanalyse (Art. 3) festzulegen.

Auch bei einem Verzicht auf die Wasseraufsicht muss die Betriebsaufsicht zur periodischen Kontrolle der baulichen und technischen Anlagen gewährleistet sein **(Werkeigentümergehäufigkeit)**.

E. Nutzung des Bades durch Vereine, Gruppen und Schulen

Art. 23 Vereine, Gruppen und Schulen

Wird das **öffentlich zugängliche** Bad **ausschliesslich** durch Vereine, Schulen oder andere Gruppen genutzt, kann die Wasseraufsicht eingestellt werden, sofern ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde, in dem sich die Benutzer verpflichten, die Wasseraufsicht **mit der entsprechenden Qualifikation** selbst zu übernehmen.

F. Informationen an die Gäste

Art. 24 Notwendige Informationen

Die **Gäste** müssen (z.B. durch Anschläge) folgende Informationen erhalten:

- Regeln für die Benutzung der Anlage (Badeordnung), die dem Gast vor dem Badeintritt bekannt gemacht werden müssen
- Sicherheitsrelevante Informationen/Anleitungen (z.B. Wassertiefe)
- Baderegeln, z.B. die SLRG-Regeln
- BFU-Tipps
- **Gefahrenzonen sind klar zu markieren, durch Anbringen von Piktogrammen und Mehrsprachigkeit der Anweisungen**

G. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aktuelle Fassung der Norm

Diese Norm wurde im **Jahr 2025** von der VHF-Normengruppe überarbeitet und nach Durchführung einer Vernehmlassung interessierter Kreise, **durch den** Vorstand des Verbands Hallen- und Freibäder zuhanden der Generalversammlung vorgelegt.

Herausgeber dieser Norm ist der Verband Hallen- und Freibäder.

Art. 26 In-Kraft-Treten der revidierten Norm

Diese Norm wurde anlässlich der Generalversammlung des Verband Hallen- und Freibäder vom **10. Juni 2026** durch die Mitglieder des Verbands genehmigt.

Die revidierte Norm tritt per **Mehrheitsentscheid** ab **1. Januar 2027** in Kraft.

Wallisellen, den 10. Juni 2026

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Thomas Reutener

Martin Enz